

GR_GERICHTE KSK 2020 91 vom 27. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_91

FR: GR_GERICHTE KSK 2020 91 du 27 août 2020

IT: GR_GERICHTE KSK 2020 91 del 27 agosto 2020

Regeste

Lohnpfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 6 I. Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 teilte A._____ dem Betreibungsamt Viamala mit, dass er in einer gemeinsamen Besprechung der Angelegenheit keinen Sinn sehe. J. Das Betreibungsamt Viamala antwortete A._____ mit Schreiben vom 25. Juni 2020, dass die Unterlagen zur Berechnung seines Existenzminimums fehlen würden, forderte ihn nochmals auf, sich diesbezüglich zu melden und hielt fest, dass die Lohnpfändung nicht aufgehoben werde. A._____ holte dieses Einschreiben nicht ab, weshalb es am 14. Juli 2020 nochmals mit A-Post Plus versandt und am 15. Juli 2020 zugestellt wurde. K. In der Zwischenzeit wurde im Zusammenhang mit einer anderen Betreibung durch den Kanton Aargau am 10. Juli 2020 die Pfändungsankündigung über CHF 918.00 ausgestellt und gleichentags der Bank von A._____ angezeigt, dass ein Betrag von CHF 6'000.00 gepfändet sei und rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt geleistet werden könne. L. Gegen das Schreiben vom 25. Juni 2020 erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 24. Juli 2020 Aufsichtsbeschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden und erhob diverse Rügen gegen das Vorgehen des Betreibungsamts Viamala. Er ersuchte das Kantonsgericht zu veranlassen, dass die Bankkonten sofort freigegeben würden, eine Ratenzahlung bei berechtigten Forderungen ermöglicht werde und dass keine Lohnzession beim Arbeitgeber gestattet werde. M. Mit Eingabe vom 7. August 2020 reichte das Betreibungsamt Viamala sämtliche bei ihm vorhandenen Akten ein und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme. N. Auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben und in den Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes innert 10 Tagen wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden. Als einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht von Graubünden für die Beurteilung solcher Beschwerden zuständig (Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

E. 4

/ 6 [EGzSchKG; BR 220.000]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a Abs. 2 und 3 SchKG i.V.m. Art. 17 EGzSchKG. Der Sachverhalt ist unter Einholung der erforderlichen Vernehmlassungen und unter Mitwirkung der Parteien von Amtes wegen abzuklären. Ein Parteivortritt findet nicht statt. 1.2. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend die Verfügung des Betreibungsamts Viamala vom 25. Juni 2020, welche dem Beschwerdeführer gleichentags

per Ein- schreiben mitgeteilt wurde, von diesem jedoch nicht entgegengenommen bzw. nicht abgeholt wurde. Gemäss Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 lit. ab ZPO gilt die Postsendung in diesem Fall als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustell- versuch als zugestellt, sofern der Empfänger mit der Zustellung rechnen musste. Vorliegend musste der Beschwerdeführer klarerweise mit einer Zustellung rech- nen, da er sich bezüglich der gegen ihn verfügten Lohnpfändung bereits mit dem Betreibungsamt Viamala in Korrespondenz befand. Die Verfügung vom 25. Juni 2020 gilt daher als am 3. Juli 2020 zugestellt, womit die Beschwerdefrist am 13. Juli 2020, mithin noch vor den Betreibungsferien, abgelaufen war und sich die Be- schwerde vom 24. Juli 2020 als verspätet erweist. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Ob der Beschwerdeführer aufgrund der vorbehaltlosen zweiten Zustellung darauf vertrauen durfte, dass die Beschwerdefrist erst mit der zweiten Zustellung zu laufen begann, kann vorliegend dahingestellt bleiben, da sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist (vgl. nachfolgend E.2).

2.1. Der Beschwerdegegner wurde vom Kanton Graubünden für ausstehende Steuern und vom Kanton Aargau für ausstehende Gerichtskosten betrieben. In der Betreuung des Kantons Graubünden wurde am 8. Mai 2019 die Pfändung vollzo- gen (BA act. 1.2). Das Betreibungsamt Viamala verfügte in der Folge eine Ein- kommenspfändung, welche dem Arbeitgeber vorerst aber nicht mitgeteilt wurde. Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers berechnete das Betreibungsamt Viamala dessen Existenzminimum (BA act. 1.4 und 1.5). Weder diese Berechnung an sich noch die Einkommenspfändung wurden vom Beschwerdeführer angefoch- ten, sodass sie in Rechtskraft erwachsen sind und darauf grundsätzlich nicht mehr einzugehen ist.

2.2. Dem Beschwerdeführer stünde jedoch allenfalls die Möglich- keit der Revisi- on der Einkommenspfändung offen. Gemäss Art. 93 SchKG passt das Amt die Pfändung an, wenn es während der Dauer der Pfändung Kenntnis von Verände- rungen der massgeblichen Verhältnisse erhält. Den Schuldner trifft dabei aller- dings die Pflicht, das Betreibungsamt aktiv über die veränderten Verhältnisse zu informieren (Thomas Winkler, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum

E. 5

Dieser Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzel- richterlicher Kompetenz.

E. 6

/ 6 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.